



Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

Jugendsatzung

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Vereins setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern der Vereins bis 25 Jahre und den von ihnen gewählten Vertretern. Alle aktiven Jugendspieler sind bis Abschluss des Jugendorchesters bzw. spätestens bei Übernahme in eines der Erwachsenen-Orchester der Jugendabteilung untergeordnet.

§2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Der Verein hat sich mit der Pflege und Erhaltung des Harmonikaspiels eine jugendfördernde Aufgabe, verbunden mit der Lebendhaltung vorhandenen Kulturgutes, gestellt. Er erstrebt nicht die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§2-Abs.3 GewSTG), er verfolgt ausschließlich, unmittelbar, gemeinnützige, selbstlose Zwecke. Der Verein ist in Ausübung seiner Tätigkeit parteipolitisch neutral.

a. Ziele der Jugendarbeit

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
- Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement

b. Die überfachliche Arbeit

Planung, Organisation und Durchführung von:

- Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
- Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter (im Freizeitbereich, überfachlich-pädagogischen Bereich)
- Wander- und Tanzveranstaltungen
- Nationale Begegnungsmaßnahmen
- Fahrten und Freizeiten usw.

c. Vereinsoffene Jugendarbeit ist anzustreben durch

- Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen auch aus anderen Bereichen
- Öffentlichkeitsarbeit (Infostände, Presse usw.)

§3 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 12. Lebensjahr besitzen das uneingeschränkte Recht ihre Vertreter zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden. Es endet in der Regel nach Vollendung des 35- Lebensjahres.

§4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendleiter



Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

Jugendsatzung

§5 Die Jugendvollversammlung

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

d. Aufgaben

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des Jugendausschusses

§6 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzer

e. Aufgaben:

- Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. zur Organisation von Veranstaltungen)

§7 Der Jugendleiter (Jugendsprecher)

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Der Vereins-Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§8 Eigenständigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig sie verfügt über die von der Erwachsenenabteilung beschlossenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie arbeitet mit der Erwachsenenabteilung zusammen, insbesondere informiert sie über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und aktuelle finanzielle Situation.

§9 Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung sollten ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, über die Höhe der Mittel entscheidet die Erwachsenenabteilung in Abstimmung mit dem Jugendvorstand. Die Höhe der Mittel sollte dem Anteil der jugendlichen Mitglieder im Gesamtverein gerecht werden.